

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 10. April 1916.

Nr. 15.

Inhalt: Handels- und Gewerbetesen: Telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee. Seite 67

Handels- und Gewerbetesen.

Bekanntmachung

über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Rohkaffee von mehr als 600 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 11. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegskaffee Berlin“ aufzugeben.

§ 2.

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Tee von mehr als 300 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) an den Kriegs-



ausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 12. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegstee Berlin“ aufzugeben.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.
